

ORGANISATIONSSTATUT

LEHRGANG ZUR EINFÜHRUNG IN SOZIALE DIENSTE

§ 1 Aufgaben des Lehrganges

Der Lehrgang zur Einführung in soziale Dienste (vormals Lehrgang zur Einführung in die Behindertenarbeit) stellt keine eigentliche Berufsausbildung dar. Er dient in Anlehnung an den § 63a, 7. Novelle zum Schulorganisationsgesetz unter Bedachtnahme des § 2

Schulorganisationsgesetz, zum Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen, um in der Betreuung und Pflege von behinderten Menschen Hilfsdienste ausüben zu können.

Dieser Lehrgang soll berufsbegleitend durch ständige Wechselwirkung von Praxis und theoretischer Aufarbeitung, Grundkenntnisse für die Tätigkeit in der Behindertenarbeit vermitteln. In erster Linie soll für die speziellen Probleme in der Behindertenarbeit das Verständnis geweckt werden. Dies geschieht durch Einführung in die fachtheoretischen, praktischen, lebens- und berufskundlichen, sowie musischen Unterrichtsgegenstände. Bei der Unterrichtsgestaltung ist vor allem darauf zu achten, dass die SchülerInnen lernen, sich selbst und ihr Arbeitsfeld zu beobachten und diese Beobachtungen auch mündlich und schriftlich zum Ausdruck zu bringen.

§ 2 Aufnahmebedingungen

Die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten
Unbescholtenheit

Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht

§ 3 LehrerInnen

- (1) Der Unterricht im Lehrgang ist durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte zu erteilen.
- (2) Als Befähigungsnachweis gilt die Lehrbefähigung für Unterrichtsgegenstände, die in vergleichbarer Weise an öffentlichen berufsbildenden mittleren Schulen unterrichtet werden. Für die speziellen Unterrichtsgegenstände sind entsprechende Fachkräfte aus der Praxis heranzuziehen.
- (3) Der Landesschulrat kann vom Nachweis der Lehrbefähigung für LehrerInnen absehen, wenn Mangel an entsprechend lehrbefähigten Fachkräften besteht und ein sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis erbracht wird. Dies gilt vor allem für spezifische Unterrichtsfächer, für die es derzeit keine Lehrbefähigung gibt.

§ 4 Lehrplan

Der beiliegende Lehrplan bildet einen festen Bestandteil dieses Organisationsstatutes.

§ 5 Leistungsbeurteilung

Für die Leistungsbeurteilung im Lehrgang sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes in der geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6 Zeugnis

Die Schüler/innen des Lehrganges erhalten am Schluss des Schuljahres ein Lehrgangszeugnis, welches die Abschlussbeurteilungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen enthält. Eine ständige Information über den Leistungsstand ist gemäß des Schulunterrichtsgesetzes den Schüler/innen zu geben, von einem Semesterzeugnis (Schulnachricht) ist abzusehen.

§ 7 Schulordnung

Schüler/innen, die sich während des Besuches des Lehrganges zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich erweisen oder wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, sind vom Besuch des Lehrganges auszuschließen. Mit einem Ausschluss ist außerdem bei groben Verstößen gegen die Schulordnung vorzugehen.

Im übrigen sind die für berufsbildende mittlere Schulen geltenden Schulordnungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Ausstattung

Die Ausstattung der Schule hat nach Maßgabe der Lehrgangsteilnehmer/innen die zur entsprechenden Durchführung des Lehrplanes erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel nach dem Stande an berufsbildenden mittleren Schulen zu umfassen.

§9 Religionsunterricht

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde erlassen.

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Der Lehrgang zur Einführung in soziale Dienste stellt keine eigentliche Berufsausbildung dar. Er dient in Anlehnung an den § 63a, 7. Novelle zum Schulorganisationsgesetz unter Bedachtnahme des § 2 Schulorganisationsgesetz zum Erwerb der Befähigung, um bei der Betreuung behinderter Menschen Hilfsdienste leisten zu können.

Durch die ständige Wechselwirkung von Theorie und Praxis sollen die entsprechenden Grundkenntnisse für die Tätigkeit in der Behindertenarbeit erworben und das Verständnis für die speziellen Probleme geweckt werden. Dies geschieht durch die Einführung in die fachtheoretischen, praktischen, lebens- und berufskundlichen, sowie musischen Unterrichtsgegenstände.

ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Bei der Unterrichtsgestaltung ist vor allem darauf zu achten, dass die Schüler/innen lernen, sich selbst und ihr Arbeitsfeld zu beobachten und diese Beobachtungen auch mündlich und schriftlich zum Ausdruck zu bringen. Der Bezug zur praktischen Arbeit ist in jedem Fall herzustellen, wobei die praktische Arbeit vor allem auf Anweisung und unter Anleitung zu geschehen hat. Die Möglichkeit zur Hospitation in den verschiedenen Arbeitsbereichen ist zu ermöglichen.

PFLICHTGEGENSTÄNDE

RELIGION

Der Lehrplan ist von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde zu erlassen.
(Bekanntgabe gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes).

GRUNDZÜGE DER PÄDAGOGIK IN DER BEHINDERTENARBEIT

Bildungs- und Lehraufgabe

Aussagen der Pädagogik als Grundlage, insbesondere der Heil- und Sonderpädagogik, sowie Entwicklung des Verständnisses dafür in Theorie und Praxis.

Lehrstoff

Notwendigkeiten, Bedingungen und die Möglichkeit der Erziehung, Erziehungsziele, Erziehungsstile, Erziehungsmittel

Behindertenpädagogik:

Einführung in die Grundfragen

Formen und Grade der Behinderung

Behinderungsarten und die dazugehörigen Aufgabenstellungen

Möglichkeiten der Erziehung

Förderung und Bildung

Heil- und Sondererziehung

Ziele und Fehlziele der Erziehung

Der Behinderte/die Behinderte in der Familie, einer Einrichtung, in der Arbeitswelt und Freizeit

GRUNDZÜGE DER PFLEGE DES KRANKEN UND BEHINDERTEN MENSCHEN

Bildungs- und Lehraufgabe

Einsicht in die Aufgabe der Krankenpflege. Befähigung zur Durchführung einfacher unterstützenden Hilfe bei der Pflege soweit diese nicht den Einsatz eines diplomierten Pflege- oder Pflegehilfepersonals notwendig machen.

Lehrstoff

Grundkenntnisse in der Körperpflege und allgemeinen Hygiene

Hilfeleistungen bei der Nahrungsaufnahme

Überblick über Sondenernährung und Sondenpflege

Begriffserklärung und Prophylaxe, sowie Pflege bei Thrombose, Pneumonie, Soor, Paroditis,

Kontrakturen, Obstipation, Cystitis, Decubitus.

Krankenbeobachtung und Eingehen auf die Bedürfnisse des behinderten Menschen

Vorbereitung zur Untersuchung des Kranken/der Kranken mit Unterstützung

Halten des Kranken bei Untersuchungen

Vorbereitung zur Nachtruhe

Allgemeine Pflege bei Infektionskrankheiten

Laufende Desinfektion und Schlussdesinfektion

MEDIZINISCHE GRUNDLAGE DER BEHINDERTENARBEIT

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen in Anatomie und Physiologie über den menschlichen Körper, sowie Einführung in die Grundzüge der Gesundheitslehre.

Kenntnisse über die wichtigsten vorgeburtlichen Vorgänge.

Studentafel der Schule für Sozialbetreuungsberufe / Altenarbeit

Entwicklung und Lebensvorgänge des Säuglings und Kleinkindes als Voraussetzung für eine sorgfältige und hygienische einwandfreie Pflege.

Lehrstoff

Bau und Funktion des menschlichen Körpers

Erkrankungen und Störungen

Übersicht über die häufigsten Behinderungen und deren Ursachen im Vergleich zum gesunden Menschen

EINFÜHRUNG IN DIE PSYCHOLOGIE

Bildungs- und Lehraufgabe

Anleitung der Schülerinnen/Schüler, den Menschen - insbesondere den behinderten Menschen – im Hinblick auf die seelisch-geistigen Vorgänge und die besondere Lebenslage zu beobachten und zu verstehen.

Lehrstoff

Allgemeine Psychologie

Intelligenz

Denken

Gedächtnis

Verhalten

Begriffsbildung

Wahrnehmung und Empfindung

Wahrnehmungsstörungen

Motivation

Einführung in die Entwicklungspsychologie

Persönlichkeits- und Kommunikationsentwicklung

SCHÖPFERISCHE AUSDRUCKSMÖGLICHKEITEN

Bildungs- und Lehraufgabe

Weckung und Förderung eigener Kräfte

Einführung und Einüben in Fähigkeiten und Fertigkeiten, vor allem für die Arbeit mit Kindern

Lehrstoff

Spielerziehung:

Sing- und Kreisspiele, Kinderlieder

Theorie der Spielentwicklung und deren Anwendung

Musikalisch-rhythmische Erziehung:

Rhythmisieren von einfachen Texten

Begleitformen mit einfachen Instrumenten

Improvisationsformen mit Geräuschen und Klängen

Kennen lernen verschiedener Ausdrucksmöglichkeiten durch den Körper

Musik und Bewegung als Erziehungsmittel

Bildnerische Erziehung und Werken:

Kennen lernen von verschiedenen Materialien und deren Verwendung

Verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten

EINFÜHRUNG IN DIE THERAPIEFORMEN

Bildungs- und Lehraufgabe

Kenntnis der wichtigsten Therapieformen in der Behindertenarbeit.

Studentafel der Schule für Sozialbetreuungsberufe / Altenarbeit

Verständnis für die Fortführung und Unterstützung der Therapie in der alltäglichen Arbeit mit behinderten Menschen.

Lehrstoff

Sprachstörungen und Logopädie

Bewegungsstörungen und Bewegungstherapie, Bobath, Basale Stimulation

Familienbetreuung

Musikalisch-rhythmische Erziehung und Beschäftigung als Therapiemöglichkeit

Didaktische Grundsätze

Neben einer überblicksmäßigen Darstellung der Therapieformen sollten den Schülern/Schülerinnen die Möglichkeit gegeben werden, bei verschiedenen Therapien zu hospitieren.

HAUSHALTSFÜHRUNG UND ERNÄHRUNGSLEHRE

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung von Grundkenntnissen einer rationellen Haushaltsführung.

Schulung in allen zur Pflege und Instandhaltung von Wohnräumen notwendigen Arbeiten.

Übung im Kochen und Zusammenstellung vitaminreicher und schmackhafter Speisenfolgen.

Grundzüge richtiger Ernährung und Bekanntmachen mit den wichtigsten Diätformen.

Lehrstoff

Zubereitung von einfachen Speisen

Grundrezepte und deren Abwandlung

Grundsätzliche Zusammensetzung der Nahrung

Gesunde Ernährung

Diät bei verschiedenen Krankheiten

Tätigkeiten im Haushalt

Pflege von Wäsche und Kleidung

Tägliche Pflege der Wohn- Arbeits- und Wirtschaftsräume